



ERWEITERTE ABRUNDUNGSSATZUNG
FÜR DEN ORTSTEIL "HOLZHÄUSER"

GEMEINDE:

BAD FÜSSING

LANDKREIS:

PASSAU

REGIERUNGSBEZIRK:

NIEDERBAYERN

ABRUNDUNGSSATZUNG

gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

für den Ortsteil "Holzhäuser"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches -BauGB- vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) in der Fassung vom 28.04.93 (BGBl S. 623) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl S.65) erläßt die Gemeinde Bad Füssing nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Passau folgende Abrundungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für die Abrundungssatzung des Ortsteils "Holzhäuser" werden gemäß den im beigefügten Lageplan Maßstab 1 : 1000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

§ 3

1. Maß der baulichen Nutzung:

| | |
|-----------------------------|----------------------|
| 1.1 Geschoßflächenzahl GFZ: | max. 0,6 |
| 1.2 Grundflächenzahl GRZ: | max. 0,3 |
| 1.3 Zahl der Vollgeschoße: | max. II |
| 1.4 Pro Wohngebäude | max. 2 Wohneinheiten |

2. Bauweise:

- 2.1 offene Bauweise
- 2.1.1 nur Einzelhäuser zulässig

3. Stellplätze

Je Wohneinheit sind 1,75 Stellplätze zu errichten.

4. Gestaltung der baulichen Anlagen (Art. 98 BayBO)

4.1 Hauptgebäude

4.1.1 Gebäudetyp E + D

Dachform: Satteldach, Firstrichtung zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes.

Dachneigung: 28 - 35°

Kniestock: zulässig max. 1,20 m von Rohdecke bis Oberkante Pfette, ausnahmsweise 1,40 m bei senkrechter Holzverschalung des Kniestockes.

Dachgauben: zulässig ausschließlich stehende Giebelgauben ab 33° Dachneigung des Hauptdaches, max. 2 Gauben pro Seite. Die max. Vorderfläche je Einzelgaube beträgt 2 qm. Der Abstand der Gauben zueinander und zu anderen Bauteilen muß mindestens 1,50 m betragen.

Dachflächenfenster:

Dachflächenfenster sind zulässig. Der Dachflächenfensteranteil darf max 5% der Hauptdachfläche betragen. Durchgehende Glasfirste sind zulässig mit einer max. Breite von 2,00 m und einer max. Länge von 2/3 der Gebäudelänge.

Dacheinschnitte:

Dacheinschnitte sind unzulässig.

Sockelhöhe:

Sichtbare Sockelhöhe max 0,3 m.
Sichtbare Kellerfenster unzulässig.

4.1.2 Gebäudetyp E + I

Dachform: Satteldach. Firstrichtung zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes.

Dachneigung: 28 - 35°

Kniestock: zulässig max 0,30 m von Rohdecke bis Oberkante Pfette.

Dachgauben: unzulässig

Dachflächenfenster:

Dachflächenfenster sind zulässig. Der Dachflächenfensteranteil darf max. 5% der Hauptdachfläche betragen. Durchgehende Glasfirste sind zulässig mit einer max. Breite von 2,00 m und einer max. Länge von 2/3 der Gebäudelänge.

Dachein-
schnitte: Dacheinschnitte sind unzulässig.

Sockelhöhe: sichtbare Sockelhöhe max. 0,30 m.
sichtbare Kellerfenster unzulässig.

4.2. Garagen und Nebengebäude

Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dachneigung, Dachein-
deckung und Fassadengestaltung dem Hauptgebäude anzugleichen.

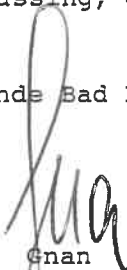
- Flachdächer sind unzulässig.
- Wandhöhe nicht über 3,0 m.
- Kellergaragen sind unzulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Füssing, den 26.05. 1997

Gemeinde Bad Füssing


Gnan
Bürgermeister



Bestätigungsvermerke

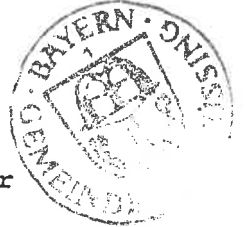
Der Gemeinderat hat am 26.05.1997 beschlossen, die für den Ortsteil "Holzhäuser" geltende Abrundungssatzung zu erweitern.

Bad Füssing, den 02.09.97

Gemeinde Bad Füssing

Gnan

1. Bürgermeister



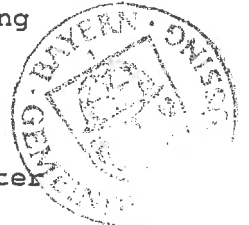
Den berührten Trägern öffentlicher Belange und betroffenen Bürgern wurde mit Schreiben vom 17.06.1997 bzw. durch öffentliche Bekanntmachung vom 17.06.1997 Gelegenheit gegeben innerhalb von einer Frist von 1 Monat Stellung zu nehmen.

Bad Füssing, den 02.09.97

Gemeinde Bad Füssing

Gnan

1. Bürgermeister



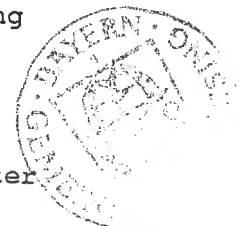
Der Gemeinderat hat am 25.08.1997 diese Abrundungssatzung "Holzhäuser" i.d.F. vom 26.05.1997 beschlossen.

Bad Füssing, den 02.09.97

Gemeinde Bad Füssing

Gnan

1. Bürgermeister



Die Abrundungssatzung "Holzhäuser" wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 03.09.97 rechtsverbindlich. Das Anzeigeverfahren wurde ortsüblich am 03.11.97 bekanntgemacht.

Bad Füssing, den 03.11.97

Gemeinde Bad Füssing

Gnan

1. Bürgermeister

